

Satzung des Sondervereins Deutscher Orpingtonzüchter im BDRG e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Sonderverein 1907 gegründet führt den Namen „Sonderverein Deutscher Orpingtonzüchter“, Verein zur Erhaltung der Orpingtonzucht. Nach dem Eintrag ins Vereinsregister wird der Zusatz e.V. zum Namen geführt.
2. Der Sonderverein Deutscher Orpingtonzüchter ist ein dem VHGW - Verband der Hühner - Groß – und Wassergeflügelzüchtervereine e.V. - angeschlossener Verein. Der VHGW e.V. ist ein dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. nachgeordnetes Fachorgan.
3. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden in 17111 Hohenmocker, Tentzerow 4a.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient der ideellen und kulturellen Förderung der Rassegeflügelzucht im Rahmen der Satzung des BDRG. Er bezweckt die Förderung der Zucht des Orpingtonhuhnes durch die Zusammenarbeit aller Züchter. Insbesondere hierzu gehören:
 - Die planmäßige Beratung und Aufklärung der Mitglieder über die Wege und Ziele der Orpingtonzucht unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes im Bereich der Rassegeflügelzucht.
 - Die Beibehaltung der einheitlichen Musterbeschreibung.
 - Die Förderung des Ausstellungswesens.
 - Die Förderung des Leistungsprinzips.
 - Die Schulung der Preisrichter und Ernennung der Sonderrichter.
 - Die Werbung zur Mitgliedergewinnung.
 - Die Kennzeichnung der Tiere nach den Vorschriften des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Sondervereins sind Personen die durch ihre beantragte Aufnahme die Satzung anerkennen und einem von den Landesverbänden des BDRG anerkannten örtlichen Geflügelzuchtverein angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich der Ehrengerichtbarkeit entsprechend der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorsitzenden des Sondervereins oder den Schriftführer zu richten.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des Sondervereins sowie der bis dahin gefassten Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung voraus.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet per Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedes.
4. Nach Aufnahme wird die Mitgliedschaft nach Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags erworben.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss in einer JHV festgesetzt und ist spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres auf das Konto des SV einzuzahlen.
2. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 1 Jahr in Rückstand, so ruhen dessen sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft, sie kann mit einjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
2. Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen diese Satzung oder die Vereinsinteressen des Sondervereins. Oder wenn das Mitglied trotz Mahnung seine Mitgliederpflichten oder Beitragszahlungen nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§8 Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sollten das 70. Lebensjahr erreicht und mindestens 15 Jahre im SV sein, oder wer mindestens 30 Jahre aktiv als Züchter tätig war. Als ordentliche Ehrung kennt der SV die silberne und goldene Vereinsnadel.
Silberne Vereinsnadel nach 15-jähriger Mitgliedschaft
Goldene Vereinsnadel nach 25-jähriger Mitgliedschaft
2. Ein SV – Vorsitzender, der sich um den SV besondere Verdienste erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Er hat dann Sitz und Stimme in dem in § 13 Ziffer 1 genannten Vorstand.
3. Personen, die sich um die Förderung der Orpingtonzucht verdient gemacht haben, können durch den Vorstand nach jeweiligem Ermessen noch besonders geehrt werden. Bemessungsgrundlage ist das 18. Lebensjahr.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den SV im Rahmen der Satzung. Die Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen des SV stehen ihnen zur satzungsgemäßen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte wie auch Pflichten. Bevorzugung oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet diese Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften des SV, des VHGW, des BDRG oder seiner Organe gewissenhaft zu erfüllen. Alle Handlungen zu unterlassen, die in irgendeiner Weise als unehrenhaft erscheinen können und geeignet sind, das Ansehen der deutschen Rassegeflügelzucht, der Zuchtverbände und Organisationen sowie des SV und seiner Organe zu schädigen.

Sie sind verpflichtet die Rasse Orpington der Musterbeschreibung des BDRG näherzubringen, gesund und leistungsfähig zu erhalten, neue Mitglieder zu werben und die Züchtermgemeinschaft zu fördern und zu erhalten.

3. Den SV in seiner Arbeit zu unterstützen und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SV nachzukommen.

§10 Organe

Organe des Sondervereins Deutscher Orpingtonzüchter sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§11 Mitgliederversammlung (JHV)

1. Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Sondervereins obliegen:
 - die Entgegennahme der Jahresberichte, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes im Sinne von § 13 Ziffer 1
 - die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
 - die Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - Die Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Satzungsänderung sind in der Tagesordnung zu vermerken. Der Ort der Mitgliederversammlung wird in jedem Jahr neu festgesetzt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwingende Gründe dieses erfordern oder 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 8 Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Zur Beschlussfassung hierüber ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere alle Beschlüsse festgehalten sind.
7. In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§12 Aufgabenstellung des geschäftsführenden Vorstandes §13 Abs.1 sowie des erweiterten Vorstandes §13 Abs.2

1. Der geschäftsführende Vorstand insbesondere der 1. Vorsitzende hat den Verein im Ganzen zu führen und dessen Interessen in jeder Richtung zu vertreten. Der 1.

stellvertretende Vorsitzende hat neben seiner Vertretungspflicht, das Ausstellungswesen zu verwalten. Der Hauptzuchtwart hat in Kooperation mit den regionalen Zuchtwarten und Sonderrichtern durch Schulungen die Zuchtrichtung zu lenken, Verbesserungen und evtl. Änderungen dem Vorstand vorzutragen, der diese Anträge und Wünsche an den Bundes Zucht- und Anerkennungsausschuss des BDRG über den VHGW zu stellen hat.

2. Der Pressewart hat über alle wichtigen Angelegenheiten wie z.B. Sommertreffen, Sonderschauen und wichtige Beschlüsse was die Öffentlichkeitsarbeit betrifft in den Fachzeitschriften zu berichten.
3. Die regionalen Zuchtwarte haben die Orpingtonzüchter in ihrer Region zu betreuen und zu beraten, sowie an den Schulungen und erweiterten Vorstandssitzungen des SV teilzunehmen. Die Regionen werden durch den BDRG e.V. bestimmt.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand des Sondervereins besteht aus:
dem Ehrenvorsitzenden
dem Vorsitzenden
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
dem Hauptzuchtwart
dem Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit)
und mindestens einem Beisitzer
Der erweiterte Vorstand des SV besteht aus:
Den vorbezeichneten Personen sowie zusätzlich den regionalen Zuchtwarten und den Sonderrichtern. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestellt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt: der 1.stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Dem Vorsitzenden obliegt die Führung des Vereins, die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
4. Der Vorstand wird von der JHV für jeweils 2 Jahre gewählt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes sollte geheim erfolgen, kann aber auf einstimmigen Wunsch der JHV auch offen geschehen.
5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Hierzu ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In den Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied 1 Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten dürfen ersetzt werden.

§14 Verwaltung

1. Der Protokollführer hat für die Anfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- und Vorstandssitzungen zu sorgen. Diese sind vom Vorsitzenden, dem 1. stellv. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu archivieren.

2. Der Schriftführer hat, sofern die JHV keine anderen Regelungen trifft, sämtliche schriftlichen Angelegenheiten mit den Mitgliedern, Verbänden und Behörden zu führen. Er führt ein ordentliches Mitgliederverzeichnis und unterbreitet dem Vorsitzenden Ehrungsvorschläge.
3. Der Kassierer hat für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung nach den Beschlüssen der JHV zu sorgen und ein Kassenbuch zu führen. Er hat am Ende eines Geschäftsjahres auf der JHV einen Finanzbericht zu geben und einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen und der JHV zur Genehmigung vorzulegen. Den Kassenprüfern hat er rechtzeitig vor der JHV die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu übergeben.
4. Die Kassenprüfer prüfen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und geben der JHV Bericht. Der Kassenabschluss ist von den Kassenprüfern zu unterzeichnen.
5. Die Kassenprüfer werden von der JHV auf 2 Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§15 Schiedsgericht

1. Bei Zuchtfragen ist der Zucht- und Anerkennungsausschuss des BDRG zu hören.
2. Für ehrenrührige Streitigkeiten sind die Ehrengerichte des BDRG bzw. der Landesverbände zuständig.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandenes Vermögen fällt dem Verein wissenschaftlichen Geflügelhof des Bundes deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Wahlmodus

Der Vorstand §13 1+2 wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Nach Inkrafttreten der Satzung wird nach dem ersten Jahr der 1. Stellvertreter, der Kassierer, ein Beisitzer und ein Kassenprüfer gewählt. Im darauf folgenden Jahr der 1. Vorsitzende, der Hautzuchtwart, der Schriftführer und ein Kassenprüfer gewählt, letzterer in alphabetischer Reihenfolge. Der Pressewart und die regionale Zuchtwarte werden jeweils nach 2 Jahren neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Wahl des Vorstandes im Sinne § 13 Ziffer 1 sowie der regionalen Zuchtwarte und der Sonderrichter im Sinne § 13 Ziffer 2 soll geheim erfolgen, kann aber auf Wunsch der Mitgliederversammlung auch offen geschehen. Sämtliche Vorstandsmitglieder bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und haben keinerlei Vergütungen dafür zu beanspruchen. Reisekosten und Auslagen zu den Sitzungen des Vereins können erstattet werden, sofern es die Kassenlage erlaubt.

§18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9.8.2020 in Strehla beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Alle älteren Fassungen sowie alle Bestimmungen und Beschlüsse, die zu dieser Satzung in Widerspruch stehen, sind gleichzeitig erloschen.

Edgar Kiewe

1. Vorsitzender